

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Hösbach
vom 31.08.2000

Der Markt Hösbach erläßt aufgrund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Der Markt Hösbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) ¹Der Markt Hösbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz

2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt Nr. 42/85 bekanntgemachte Satzung vom 17.10.1985 außer Kraft.

Hösbach, den 31.08.2000

Markt Hösbach

Robert Hain

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 7,80 DM |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 6,30 DM |
| c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 5,80 DM |
| d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,55 DM |
| e) Mehrzweckfahrzeug MZF | 3,40 DM |

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. ³Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je eine Stunde für

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 145,60 DM |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 119,60 DM |
| c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 104,50 DM |
| d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 52,90 DM |
| e) Mehrzweckfahrzeug MZF | 20,80 DM |

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) eine Tragkraftspritze TS 8/8 | 82,00 DM |
| b) einen Preßluftatmer | |
| incl. Atemmaske | 48,10 DM |
| c) einen Generator | 46,30 DM |
| d) ein Lüftungsgerät | 25,40 DM |
| e) einen Mehrzwecksauger | 28,30 DM |
| f) eine Tauchpumpe | 23,90 DM |
| g) eine Motorsäge | 20,70 DM |

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von **30,80 DM** berechnet.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AV BayFwG) **19,40 DM** erhoben.

⁴Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung sowie die Anlage zu dieser Satzung wurden im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 07.09.2000, Heft-Nr. 36 amtlich bekanntgemacht.